

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß**

### **Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, der Wahl des Kreistags am 09.06.2024**

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Stadt Biberach an der Riß die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, Wahl des Kreistags - statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in 21 Wahlbezirke eingeteilt:

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl** - Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**

Stimmzettel-Farbe: weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

#### **6. Kommunalwahlen**

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

##### **6.1 Wahl des Gemeinderats**

Zu wählen sind

32 Mitglieder. Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**

Stimmzettel-Farbe: eosinrot

##### **6.2 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Mettenberg**

Zu wählen sind 9 Mitglieder. Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Mettenberg**  
Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft Rißegg-Rindenmoos**

Zu wählen sind 11 Mitglieder. Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Rißegg-Rindenmoos**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft Stafflangen**

Zu wählen sind 8 Mitglieder. Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Stafflangen**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft Ringschnait**

Zu wählen sind 9 Mitglieder. Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Ringschnait**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**6.3 Wahl des Kreistags**

Zu wählen sind im Wahlkreis

**Wahlkreis I Stadt Biberach** 9 Mitglieder. Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags**

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 08.06.2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältnswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft Rißegg-Rindenmoos der Ortschaft Stafflangen

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Mettenberg und der Ortschaft Ringschnait

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Falls es für die jeweilige Wahl Stimmzettel mit vorgedruckten Bewerbern gibt, ist der Wähler nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerbern, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise, ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

- 6.7 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.8 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

### 7. Wahlscheine Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

### Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Die Briefwahlvorstände 1, 2, 3 und 4 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 15:00 Uhr im Rathaus Biberach, Marktplatz 7/1, die Briefwahlvorstände 5 bis 10 um 15:00 in der Mali-Gemeinschaftsschule, Adenauerallee 30, zusammen.
11. Das Ergebnis der Europawahl wird nach Beendigung der Wahl ab 18:00 Uhr im Wahllokal ermittelt und festgestellt. Die Ergebnisse der Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeinderat und Ortschaftsrat) werden am Montag, 10. Juni 2024, ab 8:00

Uhr ermittelt. Da bei den Kommunalwahlen eine Stimmzettelerfassung durchgeführt wird, erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse nicht im Wahllokal, sondern in den nachfolgend aufgeführten Gebäuden bzw. Räumen:

WBZ	Bezeichnung des Wahlbezirks	Lage des Wahllokals/Bezeichnung	Gebäude zur Ermittlung der Wahlergebnisse Kommunalwahl
11	Hochschule Biberach	Karlstrasse 9, Hochschule Biberach (Haus B)	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, 3.OG
12	Neubau Bruno-Frey-Musikschule	Wielandstr. 23, Neubau Bruno-Frey-Musikschule	Haus der Archive (Roter Bau), Waldseer Straße 31
13	Jugendkunstschule	Hindenburgstr. 34, Jugendkunstschule	Rathaus, Marktplatz 7/1, EG
21	Gaisental Grundschule	Verbasweg 60, Gaisental-Grundschule	Rathaus, Marktplatz 7/1, 1. OG
22	Stadtteilhaus	Banatstr. 34, Stadtteilhaus	Rathaus, Marktplatz 7/1, 2. OG
23	Kindergarten Fünf Linden	Georg-Schinbain-Str. 212, Kindergarten Fünf Linden	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, 2.OG
31	Birkendorf-Grundschule	Birkendorfer Str. 1, Birkendorf-Grundschule	Baudezernat, Museumstr. 2, 1. OG
32	Kinderkrippe Talfeld	Gerhard Storz Straße 4, Kinderkrippe Talfeld	Baudezernat, Museumstr. 2, 2. OG
33	Kindergarten Sandberg	Hugo-Häring-Str. 7, Kindergarten Sandberg	Rathaus, Marktplatz 7/1, 2. OG
34	Kindergarten Talfeld	Gerhard Storz Straße 4/1, Kindergarten Talfeld	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, 1.OG
41	Kindergarten Hühnerfeld	Wetterkreuzstr. 109, Kindergarten Hühnerfeld	Volkshochschule, Schulstraße 8
42	Bürgerheim (Neubau Tagespflege)	Königsbergallee 4, Bürgerheim (Neubau Tagespflege)	Altes Forsthaus, Theaterstraße 6
43	Bonhoeffer-Haus Köhlesrain	Köhlesrain 10, Bonhoeffer-Haus	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, EG
44	Gemeindehaus Dreifaltigkeit	Mittelbergstraße 31, Gemeindehaus Dreifaltigkeit	Baudezernat, Museumstr. 2, 2. OG
45	Kindergarten Albert-Hetsch	Umlandstr. 15/1, Kindergarten Albert-Hetsch	Amt für Bildung, Betreuung und Sport, Königsbergallee 6
46	Gebhard-Müller-Schule	Leipzigstraße 25, Gebhard-Müller-Schule	Ehemalige Notariate, Kämmeriamt, Zeppelinring 56
51	Stafflangen	Zur Filde 8, Turn- und Festhalle Stafflangen	Baudezernat, Museumstr. 2, 1. OG
61	Ringschnait	Schulweg 16, Schulturnhalle Ringschnait	Rathaus, Marktplatz 7/1, 2. OG
71	Kindergarten Rißegg	Ulmenweg 28, Kindergarten Rißegg	Ehemalige Notariate, Forstamt, Zeppelinring 56
72	Grundschule Rißegg	Dirk-Raudies-Weg 2-4, Grundschule Rißegg	Ehemalige Notariate, Kämmeriamt, Zeppelinring 56
81	Mettenberg	Vordere Au 2/2, Mehrzweckhalle Mettenberg	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, EG
B01	Briefwahl 1	Rathaus, Marktplatz 7/1	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, 1. OG
B02	Briefwahl 2	Rathaus, Marktplatz 7/1	Volkshochschule, Schulstraße 8
B03	Briefwahl 3	Rathaus, Marktplatz 7/1	Rathaus, Marktplatz 7/1, 3.OG
B04	Briefwahl 4	Rathaus, Marktplatz 7/1	Rathaus, Marktplatz 7/1, 3. OG
B05	Briefwahl 5	Mali-Gemeinschaftsschule, Adenauerallee 30	Klösterle, Hindenburgstr. 29, 3. OG
B06	Briefwahl 6	Mali-Gemeinschaftsschule, Adenauerallee 30	Baudezernat, Museumstr. 2, 1. OG
B07	Briefwahl 7	Mali-Gemeinschaftsschule, Adenauerallee 30	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, EG
B08	Briefwahl 8	Mali-Gemeinschaftsschule, Adenauerallee 30	Klösterle, Hindenburgstr. 29, 2. OG
B09	Briefwahl 9	Mali-Gemeinschaftsschule, Adenauerallee 30	Altes Forsthaus, Theaterstraße 6
B10	Briefwahl 10	Mali-Gemeinschaftsschule, Adenauerallee 30	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, EG